



Förderrichtlinie 2017

Der OekoBusiness Check

Grundlagen

OekoBusiness Wien ist das **Umweltserviceprogramm** der Stadt für Unternehmen mit dem Betriebsstandort Wien. Im Rahmen des OekoBusiness Wien erhalten Betriebe ein geförder-tes Umweltservicepaket. Die Höhe der Fördersätze ist je Beratungsangebot unterschiedlich und in den jeweiligen Förderrichtlinien der Angebote ersichtlich.

Mit seiner Teilnahme an OekoBusiness Wien erhält der Betrieb eine externe professionelle Beratung mit dem Ziel Ressourcen und Betriebskosten einzusparen. Gleichzeitig verpflichtet sich das Unternehmen mit der Inanspruchnahme der Leistungen zur Abgabe eines Projekt-berichtes.

Mit der Teilnahme an OekoBusiness Wien der Inanspruchnahme der Förderung akzeptiert der Betrieb nachfolgende Tatsache:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens bis zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldepflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren genehmigten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Die Förderung im Rahmen des OekoBusiness Wien gilt als „De-minimis“-Beihilfe und zählt daher zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren. Eine entsprechende Information im Falle der Überschreitung des Betrags von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren ist vom Betrieb an die För-derstelle zu richten.

Rahmenbedingungen für den OekoBusiness Check

Der OekoBusiness Check bietet 8 Stunden professionelle Beratung für Unternehmen durch erfahrene BetriebsberaterInnen.

Im Rahmen dieses Beratungsangebotes werden unter anderem Energie- bzw. Abfallrech-nungen, Produktion und Abläufe durchleuchtet.

Als Ergebnis bekommt das Unternehmen einen Beratungsbericht mit praxisnahen Ansätzen für Verbesserungen. Dieser Bericht stellt eine optimale Entscheidungsgrundlage dar, ob sich eines der weiterführenden OekoBusiness Wien Beratungsangebote rechnet.

Für diese geförderte Beratung können ausschließlich BeraterInnen des aktuellen OekoBusiness Wien BeraterInnenpools herangezogen werden.

Der Betrieb selbst geht keine weitergehenden Verpflichtungen ein.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Beratungsunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, der jährlichen Auszahlungen sowie des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zwecks der Umweltförderung, des Titels des Projekts und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten dem Bundeskanzleramt, dem Umweltministerium, dem Rechnungshof, dem Finanzministerium, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können. Bei Großunternehmen umfasst die Zustimmung auch die Veröffentlichung weiterer personenbezogener Daten gemäß Randziffer 193 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen in Jahresberichten auf der Internetseite der Europäischen Kommission.

Förderung

Förderung netto (bei max. 8 Beratungsstunden)	€ 480.-
---	---------

Der Stundensatz für die Beratung ist frei kalkulierbar und basiert auf der Vereinbarung zwischen Beratungsunternehmen und Kunden.

Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien, der Wirtschaftskammer Wien und der Umweltförderung im Inland des Lebensministeriums. Die Betriebe übernehmen die Umsatzsteuer des Gesamtbetrags. Für Bildungseinrichtungen, sozialökonomische Betriebe und staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften übernimmt die Stadt Wien die Umsatzsteuer.

Die 8 Stunden geförderte Beratung stellt einen Maximalwert da! Bei kleineren Unternehmen wird diese Stundenanzahl nicht immer notwendig sein. In diesem Fall ist aliquot abzurechnen. Jedenfalls ist der Abrechnung eine von der Geschäftsführung des Betriebs unterzeichnete Liste der geleisteten Beratungsstunden beizulegen.